

Neustädter



Kreisblatt

Stück 4.

Jahrg. 1855.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 26. Januar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militair-Pflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dppeln, den 1. Januar 1855.

Königliche Regierung.

Nr. 12. Betr. die Aufhebung der Landes-Grenz-Commissariate.

Nachstehenden hohen Regierungserlaß:

„Seitens der Königlichen Polnischen Regierung sind die seit dem Jahre 1844 bestandenen Landes-Grenz-Commissariate aufgehoben worden und das Königliche Ministerium des Innern hat beschlossen, daß auch diesseits mit dem Ablauf dieses Jahres die Einrichtung dieser Landes-Grenz-Commissariate aufhöre. Die Geschäfte des Landes-Grenz-Commissarius gehen von dem gedachten Zeitpunkte ab, im hiesigen Regierungs-Bezirk auf die Herren Landräthe der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinik und Beuthen über. In Folge dessen tritt zugleich eine Vermehrung der Auswechselungs-Stationen ein. Seither bildete der polnische Grenzort Herby den einzigen Uebernahme-Punkt für alle aus Schlessien zurückzuschaffende russische Unterthanen, incl. der Deserteurs und Militairpflichtigen. Dagegen waren die Königlich Polnischen Behörden angewiesen, alle Transporte nach Schlessien über Herby nach Lublinik zu dirigiren. Die Auswechselungs-Station Herby-Lublinik bleibt für den Kreis Lublinik fortbestehen.“

Es sind nunmehr an der Schlessisch-Polnischen Landes-Grenze zwei neue Auswechselungs-Stationen errichtet worden, nämlich für alle Transporte, welche aus den Kreisen Kreuzburg und Rosenberg, resp. in oder durch dieselben zu leiten sind, die Auswechselungs-Station Praska-Landsberg und für die Transporte, welche aus dem Kreise Beuthen resp. in oder durch denselben zu leiten sind, die Auswechselungs-Station Modrzejow-Myslowik.

Wir bringen dies mit Bezug auf unsere, hiernach modifizierte Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. April 1850 (Stück 18 Seite 135) zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

Der Transport der auszuweisenden oder auszuliefernden Personen geht hiernach nicht mehr ausschließlich nach Lublinik, sondern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse event. auch nach Lands-